

RESOLUTION 58/195

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 22. Dezember 2003, in einer aufgezählten Abstimmung mit 68 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/508/Add.3, Ziffer 57)⁵³⁹:

Dafür: Albanien, Andorra, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gabun, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Niger, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Venezuela, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dominica, Eritrea, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Panama, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Schweiz, Singapur, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

58/195. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁴¹ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴¹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴¹ des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵⁴² sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁴³ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 56/171 vom 19. Dezember 2001, sowie unter Hinweis auf die Resolution 2001/17 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001⁵⁴⁴,

Kenntnis nehmend von der Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Achtung der Menschenrechte im Lande zu stärken und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern,

1. begrüßt

a) die von der Regierung der Islamischen Republik Iran im April 2002 ausgesprochene offene Einladung an alle thematischen Mechanismen zur Überwachung der Menschenrechte;

b) den Besuch der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für willkürliche Inhaftierungen vom 15. bis 27. Februar 2003 in der Islamischen Republik Iran und ihren anschließenden Bericht⁵⁴⁵;

c) den Besuch des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung vom 4. bis 10. November 2003 in der Islamischen Republik Iran und den für Februar 2004 anberaumten Besuch der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen;

d) die Empfehlung des obersten Richters der Islamischen Republik Iran an die Richterschaft, in Fällen, in denen sonst die Strafe der Steinigung verhängt würde, eine andere Art der Bestrafung zu wählen;

e) die Anstrengungen, die die gewählte Regierung unternimmt, um die Entfaltung der Zivilgesellschaft zu fördern;

f) die Aufnahme von Menschenrechtsdialogen mit mehreren Ländern;

g) die vom Parlament, insbesondere der Artikel-90-Kommission, und der Islamischen Menschenrechtskommission unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran;

2. verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck über

a) die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran;

⁵³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Israel, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, St. Kitts und Nevis, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁴⁰ Resolution 217 A (III).

⁵⁴¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁴² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁵⁴³ Resolution 44/25, Anlage.

⁵⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁴⁵ E/CN.4/2004/3/Add.2 und Corr.1.

b) die fortwährende Verschlechterung der Lage hinsichtlich der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, vor allem die zunehmende Verfolgung wegen der friedlichen Äußerung politischer Ansichten, einschließlich Festnahmen und Inhaftierungen ohne Anklage oder Gerichtsverfahren und Repressionsmaßnahmen der Justizbehörden und Sicherheitskräfte gegen Journalisten, Parlamentarier, Studenten, Geistliche und Akademiker, sowie die scharfen Reaktionen auf Studentendemonstrationen, einschließlich der Inhaftierung und Misshandlung der Teilnehmer und des Einsatzes von Disziplinarausschüssen der Hochschulen gegen sie;

c) die wachsende Zahl von Hinrichtungen unter Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen und beklagt insbesondere öffentliche Hinrichtungen;

d) den Einsatz der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafe, insbesondere die Praxis der Amputation und der Auspeitschung;

e) die anhaltenden Beschränkungen der Versammlungsfreiheit und die erzwungene Auflösung politischer Parteien;

f) die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, die Anwendung der Gesetze betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Verweigerung der Rechte des Einzelnen sowie die Nichtachtung der international anerkannten rechtlichen Schutzbestimmungen, unter anderem im Hinblick auf Angehörige religiöser Minderheiten;

g) die systematische Diskriminierung von Frauen und Mädchen vor dem Gesetz und in der Praxis und die Weigerung des Wächterrats, dieser systematischen Diskriminierung entgegenzutreten, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass sich der Wächterrat im August 2003 weigerte, den Vorschlag des gewählten Parlaments, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁴⁶ beizutreten, in Erwägung zu ziehen;

h) die anhaltende Diskriminierung der Angehörigen von Minderheiten, einschließlich der Bahá'í, Christen, Juden und Sunniten, namentlich die Fälle willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, die Verweigerung der freien Ausübung von Kulthandlungen oder der öffentlichen Erledigung gemeinschaftlicher Angelegenheiten sowie die Missachtung der Eigentumsrechte;

i) die anhaltende Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, politischen Gegnern, religiösen Dissidenten und Verfechtern von Reformen und ihre willkürliche Verurteilung zu Gefängnisstrafen;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf,

a) ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁴¹ und

anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen, namentlich den Verpflichtungen betreffend die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, den Einsatz von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, und sich weiter um die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit zu bemühen;

b) die Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für willkürliche Inhaftierungen voll umzusetzen;

c) auch weiterhin mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, und ihre Empfehlungen voll umzusetzen;

d) die Justizreform zu beschleunigen, die Würde des Einzelnen zu garantieren und die volle Anwendung ordnungsgemäßer, fairer und transparenter Verfahren durch eine unabhängige und unparteiische rechtsprechende Gewalt sicherzustellen und in diesem Zusammenhang die Achtung vor den Rechten der Verteidigung und die Billigkeit der Urteile in allen Fällen zu gewährleisten, so auch für Angehörige religiöser Minderheiten;

e) einen unparteilichen Staatsanwalt zu ernennen, wobei sie auf die Wiedereinrichtung der Generalstaatsanwaltschaft in der Islamischen Republik Iran seit Dezember 2001 verweist;

f) alle Formen der Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit, einschließlich der Bahá'í, Christen, Juden und Sunniten, zu beseitigen und sich mit dieser Angelegenheit offen und unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst auseinanderzusetzen;

g) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Amputationen und öffentlichen Auspeitschungen ein Ende zu setzen, und sich tatkräftig um die Reform des Strafvollzugssystems zu bemühen;

4. *ermutigt* die thematischen Mechanismen der Menschenrechtskommission, namentlich die Sonderberichterstatterin über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und den Sonderberichterstatter über Folter, die Islamische Republik Iran zu besuchen, und legt der Regierung der Islamischen Republik Iran nahe, mit diesen Sondermechanismen zusammenzuarbeiten und die von ihnen anschließend abgegebenen Empfehlungen voll umzusetzen;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation der Bahá'í und anderer Minderheitengruppen, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei den weiteren Entwicklungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

⁵⁴⁶ Resolution 34/180, Anlage.